

RS UVS Oberösterreich 2003/02/12 VwSen-108821/2/Br/Pe

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2003

Rechtssatz

Plötzlich einsetzende Wehen rechtfertigen die Anwendung des § 21 VStG im Falle der Missachtung einer Sperrlinie, um sich weiter vorne in der Kolonne einzureihen und um dadurch das Krankenhaus rascher zu erreichen - geringe Tatfolgen, geringes Verschulden.

Schlagworte

Geburtswehen, Vordrängen an Kreuzung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at